

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DRIVE GmbH & Co. KG, Podbielskistraße 16, 30163 Hannover

DRIVE GmbH & Co. KG
Podbielskistraße 16
D-30163 Hannover

Phone: 0511-69684760
Fax: 0511-69684765

E-Mail: autopilot@drive-dma.de
www.drive-dma.de

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. DRIVE erbringt ihre Dienste – gleichgültig ob es sich um unkörperliche Dienstleistungen (z. B. Beratung, Texterstellung, Mediaauswahl oder Produktion von Online-Diensten), Dienstleistungen in körperlicher Ablieferungsform (z.B. auf Diskette oder Compact Disc) oder Vermarktung der dazugehörigen Hard- oder Softwareprodukten handelt – ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn DRIVE sie schriftlich bestätigt.
3. Nebenabreden und Zusicherungen durch Beauftragte von DRIVE, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Angebot, Preis und Auftragserteilung

1. Angebote von DRIVE sind stets freibleibend. Es gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise der jeweils aktuellen Preisliste. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Sonderwünsche des Kunden hinsichtlich Verpackung oder Versandart (Post, Express, Kurierdienste usw.) werden nach Möglichkeit erfüllt. Die Mehrkosten dafür werden gesondert berechnet. Die Beauftragung eines Kurierdienstes erfolgt immer im Namen des Kunden. DRIVE haftet lediglich für die ordnungsgemäße Auswahl.
2. Aufträge bedürfen zu ihrer Annahme der Bestätigung durch DRIVE. Formularmäßige Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Für sämtliche Geschäfte gelten ausschließlich diese AGB.
3. Wird nach Vertragsabschluß durch den Kunden eine Leistungsvorgabe verändert und hierdurch ein Mehraufwand bei DRIVE verursacht, oder müssen von DRIVE zusätzliche Leistungen oder Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht, um Leistungsvorgaben des Kunden zu erfüllen, weil dieser selbst nicht rechtzeitig bei einer ihm obliegenden Leistung im Rahmen der Vertragsabwicklung mitgewirkt hat, ist DRIVE berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine zusätzliche Vergütung gemäß Preisliste zu fordern.

§ 3 Lieferzeit, Teillieferung

1. Die Einhaltung bestimmter Liefertermine ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf höhere Gewalt oder andere von DRIVE nicht mit zumutbaren Mitteln abwendbare Ereignisse zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen. Das gleiche gilt, falls der Kunde Vorleistungen zu erbringen hat, bei der Herstellung der Leistung von DRIVE mitwirken muss und dies nicht rechtzeitig tut, oder wenn der Kunde von sich aus Leistungsvorgaben ändert.
2. Bei Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins aus anderen als den vorgenannten Gründen kann der Kunde – sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung ab dem 3. Werktag für jeden vollendeten Werktag der Verspätung in Höhe von 0,5 % bis zur Höhe von maximal 10 % desjenigen Teils der vergütungspflichtigen Leistung verlangen, die nicht termingerecht erfüllt wurde. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verspätung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Teilleistungen sind gestattet, wenn sie in sich funktionsfähig sind, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.

§ 4 Kündigung

1. Sofern vertraglich vorgesehen ist, dass DRIVE eine Dauerleistung zu erbringen hat, beginnt die erste Nutzungsperiode mit dem Datum der erstmaligen Bereitstellung der Leistung. Sie erstreckt sich über die Dauer von mindestens sechs Monaten zum Monatsende.
2. Die Dauerleistung ist frühestens zum Ablauf der ersten Nutzungsperiode kündbar. Die Kündigung muss DRIVE, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich per Einschreiben zugehen.
3. Sofern bis mindestens einen Monat vor Ablauf der Nutzungsperiode keine Kündigung ausgesprochen wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere sechs Monate.

§ 5 Zahlungen

1. Maßgebend sind die einzelvertraglich vereinbarten, ggf. gestaffelten Zahlungstermine und Beträge. Fehlt es an einer derartigen Vereinbarung, sind die Rechnungen von DRIVE sofort fällig.
2. Im Fall des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 3,5 % über dem geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geschuldet; außerdem ist DRIVE zur Zurückbehaltung der Leistung – auch aus anderen Aufträgen – berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
3. Gegen die Ansprüche von DRIVE kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von DRIVE nicht bestritten ist oder insoweit ein rechtskräftiger Titel gegen DRIVE vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Zahlungsverpflichtungen kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Abnahme der Leistung von DRIVE durch den Kunden bezieht sich auf Inhalt und Funktionalität. Die Leistungen sind unverzüglich nach Lieferung oder Bereitstellung vom Kunden entsprechend zu überprüfen.

USt-IdNr.:
DE247076664
Steuer-Nr.:
25/219/55501
Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
BLZ: 25050180
Konto: 72702

Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich nach Feststellung der Mängel geltend zu machen. Unterbleibt eine förmliche Abnahme und erfolgen keine Mängelrügen, kann der Kunde etwaige inhaltliche Mängel nach Ablauf eines Monats, etwaige Mängel im Hinblick auf die Funktionalität nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung oder Bereitstellung der Leistung nicht mehr geltend machen.

2. Wird ein gewährleistungspflichtiger Mangel festgestellt, so ist DRIVE zur kostenlosen Nachbesserung oder Ersatzleistung berechtigt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzleistung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht an der von DRIVE gelieferten Leistung selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen, soweit DRIVE nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel an der gelieferten Leistung auf unsachgemäßem Eingriff, Bedienung oder Nutzung seitens des Kunden oder Dritter oder auf dem sachwidrigen Gebrauch der gelieferten Leistung beruhen.

4. Soweit DRIVE vertraglich die Dienstleistungen der Service Provider an den Kunden lediglich durchreicht, beschränkt sich die Haftung von DRIVE auf die sorgfältige Auswahl des Service Providers. Gleiches gilt, soweit sich DRIVE zur Bereitstellung der Leistung (z.B. Webhosting) dritter Personen bedient. DRIVE versichert, insoweit nur mit am Markt anerkannten Dienstleistern zusammenzuarbeiten.

5. Soweit von DRIVE in Kombination mit der Produktionsdienstleistung Hardware und/oder Software verkauft wird, beschränkt sich die Haftung von DRIVE auf diejenige des Herstellers und Lieferanten ihr gegenüber. DRIVE verpflichtet sich, im Bedarfsfall die ihr zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.

6. Soweit DRIVE in Kombination mit einer Produktionsdienstleistung dem Kunden Hardware zur vorübergehenden Nutzung überlässt, geschieht dies auf Gefahr und Risiko des Kunden. DRIVE hat insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber DRIVE wie auch im Verhältnis zu ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt.

2. DRIVE haftet lediglich dafür, dass die verwendeten Daten mit Check-Programmen nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Virenfreiheit geprüft werden. Dies gilt auch für etwaiges Datenmaterial, das DRIVE vom Kunden zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird. Eine weitergehende Haftung für Virenfreiheit wird ausgeschlossen.

3. DRIVE haftet nicht für die über die Leistungen von DRIVE übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind.

4. Liefert der Kunde für Dienstleistungen von DRIVE Materialien zu, so haftet der Kunde dafür, dass er über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den zugelieferten Materialien verfügt, die im Rahmen des Projekts für den Einsatz und die Nutzung der Dienstleistung von DRIVE benötigt werden.

5. Der Kunde stellt DRIVE von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen DRIVE von dritter Seite wegen der Veränderung, Übertragung oder sonstigen Verwertung solcher Programme, Daten, Informationen, Bild- und Tonmaterial etc. geltend gemacht werden.

6. DRIVE haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen nicht bereitgestellt werden können. DRIVE haftet nicht für entgangenen Gewinn. DRIVE haftet auch nicht für indirekte Schäden, es sei denn, dass diese bei dem Kunden entstehen.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz

1. DRIVE steht dafür ein, dass alle Personen, die von DRIVE mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

2. Kundensensible Daten werden von DRIVE nach dem jeweiligen Stand der Technik geschützt.

§ 9 Rechte an den Leistungen von DRIVE

1. Nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung stehen den Kunden alle Rechte an der von DRIVE erbrachten Produktionsdienstleistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck zu. Eine weitergehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von DRIVE zulässig.

2. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von DRIVE für den Kunden eingekauft werden, sei es in Wort, Bild, Musik oder künstlerischer Leistung. Sie werden dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Hannover.

2. Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen wurden, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

3. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Hannover für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ausschließlicher Gerichtsstand. DRIVE kann jedoch auch ein für den Sitz des Kunden zuständiges Gericht anrufen.

Hannover, 14. Juni 2006

DRIVE GmbH & Co. KG
Podbielskistraße 16
D-30163 Hannover

Phone: 0511-69684760
Fax: 0511-69684765

E-Mail: autopilot@drive-dma.de
www.drive-dma.de

USt-IdNr.:
DE247076664
Steuer-Nr.:
25/219/55501
Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
BLZ: 25050180
Konto: 72702